

dunkelt worden ist. Die Entscheidung trifft der Landeswahlausschuss.

(3) Wird die Ungültigkeit der Wahl im ganzen ausgesprochen, so wird eine Neuwahl angeordnet. Sie ist innerhalb einer Frist von vier Wochen bekannt zu machen; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

(4) Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen bestimmten Wahlbezirk oder für einen bestimmten Stimmkreis ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diesen Wahlbezirk oder Stimmkreis beschränkt.

(5) Entsprechendes gilt, wenn die Wahl von Delegierten oder Ersatzleuten ungültig ist. Die Neuwahl beschränkt sich dann auf die Wahl der Delegierten bzw. Ersatzleute, deren Wahl ungültig war.

(6) Absätze 4 und 5 gelten auch für eine Nachwahl.

**§ 20
Wahlakten**

Die Wahlakten sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Delegierten von der Bayerischen Landesärztekammer aufzubewahren.

**§ 21
Kosten**

Die gesamten Kosten der Wahl gehen zu Lasten der Bayerischen Landesärztekammer.

**§ 22
Einberufung der Landesärztekammer**

(1) Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer lädt die Fachbereiche Medizin der Landesuniversitäten zur Benennung je eines Mitgliedes als Delegierten zur Landesärztekammer ein.

(2) Spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 17 Abs. 2) veranlasst der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer den Zusammentritt der gewählten Delegierten zur Wahl nach Art. 13 Abs. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes.

**§ 23
Inkrafttreten**

gegenstandslos

Internetauftritt Neue Ankündigungspflichten!

Für die Darstellung des eigenen Leistungsangebotes im Internet sind seit 21. Dezember 2001 spezielle Regelungen des Gesetzes über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG als Änderungsgesetz des Teledienstgesetzes) auch vom niedergelassenen Arzt zu beachten.

Der niedergelassene Arzt, der gemäß § 3 des geänderten Teledienstgesetzes (TDG) „Diensteanbieter“ ist, da er über sein ärztliches Dienstleistungsangebot informiert oder den Zugang zur Nutzung anderweitige Informationen vermittelt (beispielsweise ein Link auf die Homepage eines Berufsverbandes), hat beim Internetauftritt folgende Informationspflichten gemäß § 6 TDG zu erfüllen:

1. Name und Praxisanschrift.
2. E-Mail-Adresse.
3. Bayerische Landesärztekammer (als Hinweis darauf, welcher Kammer der Arzt angehört).
4. Gesetzliche Berufsbezeichnung „Ärztin/Arzt“ und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist.
5. Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (als Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen).

Um der weiteren Verpflichtung zu entsprechen, darauf hinzuweisen, wo die berufsrechtlichen Regelungen zugänglich sind, empfiehlt es sich, sowohl bei dem oben genannten Punkt 3 als auch bei Punkt 5 die Internetadresse der Bayerischen Landesärztekammer www.blaek.de anzugeben und einen Link zu setzen. Die Bayerische Landesärztekammer hat die dort abrufbare Berufsordnung für die Ärzte Bayerns in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung eingestellt.

Für Ärzte, die in Form der Partnerschaftsgesellschaft niedergelassen sind, gilt zusätzlich, dass das Partnerschaftsregister und die entsprechende Registriernummer anzugeben sind.

Dasselbe gilt für diejenigen Ärzte, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zugeteilt worden ist.

Bei Nichterfüllung der allgemeinen Informationspflichten (§ 6 TDG) droht gemäß § 12 TDG ein Bußgeld:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Auskunftspflichten nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 € geahndet werden.

Auflösung des Kreuzworträtsels
aus Heft 1/2002, Seite 7

Das Lösungswort lautet:
THROMBOSE

	1	R	E	3	R	4	B	5	B	6	A	7	I	8	R	9	D
	10	H	2	L	A	12	A	U	S	T	I	N					
13	G	I	E	M	E	N	S	14	O	1	T	A					
15	A	N	9	E	U	R	Y	8	S	16	M	E	17	N			
18	S	I	D	S	19	K	A	L	A	20	H	7	O				
21	S	T	E	R	23	O	4	I	D	E	25	O	M				
26	E	I	27	T	E	R	28	C	R	U	R	A					
	R	29	S	E	N	F	30	G	A	S	31	N	32	A			
	33	M	5	E	I	G	E	35	N	E	E	R					
36	H	A	R	N	37	A	N	G	E	R	S						